



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0016

Gegenstand: In Neubrandenburg lebende Geflüchtete

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 09.10.2024

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Ratsherr

Tim Großmüller

An den Stadtpräsidenten
der Stadt Neubrandenburg
Thomas Gesswein

Neubrandenburg, 08.10.2024

Anfrage zu allen in Neubrandenburg lebenden Asylanten

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 23.10.2024, zu ermitteln wie viele der in Neubrandenburg lebenden Asylanten einen Anspruch auf Asyl nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der BRD haben.

Es soll schriftlich dargestellt werden wie viele Wirtschaftsflüchtlinge in Neubrandenburg leben und abgeschoben werden müssen.

Wie viele Verfahren gegen Abschiebebescheide sind rechtshängig?

Wie viele Kosten entstehen der Stadt Neubrandenburg aus

- a) den Abschiebungen
- b) den rechtshängigen Verfahren

Wie viele von den hier lebenden Asylanten sind straffällig geworden?

Wie viele Kosten und Zeitaufwand entstehen unserem Ordnungsamt durch Ordnungswidrigkeiten der Asylanten?

Hochachtungsvoll

Tim Großmüller

Herrn
Tim Großmüller
über
Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

23.10.2024

ANF/VIII/0016 – In Neubrandenburg lebende Geflüchtete

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern fallen.

Die Verfolgung von Straftaten wiederum fällt ebenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, sondern in den der Strafverfolgungsbehörden. Aus diesen Gründen ist es seitens der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nicht möglich, die Fragen 1 bis 4 zu beantworten.

Bezugnehmend auf Ihre Frage, wie viele Kosten und welcher Zeitaufwand für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten durch Asylsuchende entstehen, teile ich Ihnen mit, dass die Abt. Ordnung, Verkehr und Gewerbe Ordnungswidrigkeitsverfahren entweder gegen natürliche oder juristische Personen/Personenvereinigungen einleitet. Da für die Bearbeitung dieser Verfahren der Aufenthaltsstatus der Betroffenen unerheblich ist, können diesbezüglich keine Fallzahlen, Zeitaufwände oder Kosten genannt werden.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beispielsweise im Sinne des § 98 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet liegt nicht in den Händen der Vier-Tore-Stadt.

Deshalb wird nach dem Grundprinzip der Datenminimierung das von Ihnen angesprochene Kriterium nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister